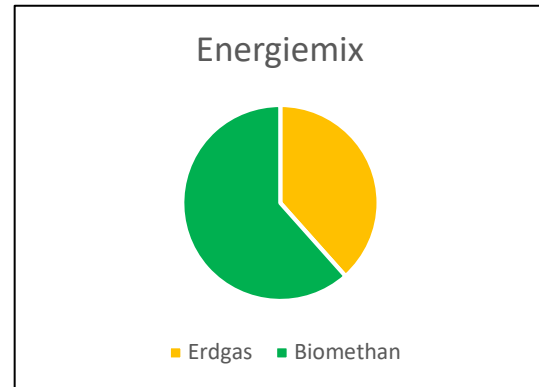


Fernwärmenetz Weilerswist, Heinrich-Rosen-Allee, 3. BA

2025

Erdgas:	38,41	%
Fremdwärme:	0	%
Biogas:	0	%
Biomethan:	61,59	%
Heizöl:	0	%
Primärenergiefaktor	0,29	
Netzverluste	67	MWh/Jahr



Preisregelung (Preisstand 01.01.2026)

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Ziff. 4 Fernwärmelieferungsvertrag) wird gemäß den nachstehenden Ziffern 1 - 6 ermittelt.

Lieferung von Wärme ab Aufnahme der Wärmelieferung

1. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt pro Monat:	netto	brutto
Einfamilienhaus, 8 kW max. Heizlast		
Grundpreis (Basispreis GPo), Stand 17.08.2020	55,00 Euro/Monat	65,45 Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	59,38 Euro/Monat	70,66 Euro/Monat
Mehrfamilienhaus, 70 kW max. Heizlast		
Grundpreis (Basispreis GPo), Stand 17.08.2020	663,00 Euro/Monat	788,97 Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	709,27 Euro/Monat	844,03 Euro/Monat
Mehrfamilienhaus, 80 kW max. Heizlast		
Grundpreis (Basispreis GPo), Stand 17.08.2020	757,80 Euro/Monat	901,78 Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	810,69 Euro/Monat	964,72 Euro/Monat

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die Fernwärme beträgt:	netto	brutto
Einfamilienhaus, 8 kW max. Heizlast		
Arbeitspreis (Basispreis AP ₀), Stand 17.08.2020	6,5141 Cent/kWh	7,7518 Cent/kWh
Arbeitspreis, Stand: 31.12.2025	12,8199 Cent/kWh	15,2556 Cent/kWh

Mehrfamilienhaus, 70 kW und 80 kW max. Heizlast

Arbeitspreis (Basispreis AP ₀), Stand 17.08.2020	6,5141 Cent/kWh	7,7518 Cent/kWh
Arbeitspreis, Stand: 31.12.2025	13,1421 Cent/kWh	15,6391 Cent/kWh

3. Preisanpassung

Die in Ziff. 1 und 2 genannten Basispreise ändern sich nach den folgenden Preisgleitklauseln:

3.1 Grundpreis

Der Grundpreis gemäß § 3 Ziffer 1.a) ist zu 70% fest und zu 10 % an den Lohn des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) sowie zu 10% an den Index des Statistischen Bundesamt für „Elektr. Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ und zu 10% an den Index des Statistischen Bundesamt für Erzeugerpreise für „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ gebunden. Er ändert sich gemäß der folgenden Formel jeweils bei Anpassung TV-V und kalenderjährlich zum 01.01. Der maßgebliche Indexwert E und M ist der Jahresdurchschnitt des abzurechnenden Jahres.

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,7 + 0,1 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,1 \cdot \frac{E}{E_0} + 0,1 \cdot \frac{M}{M_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP Grundpreis in €/Monat (netto)

GP₀ Basisgrundpreis €/Monat netto siehe Punkt 1

L Das monatliche Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Lohnanpassungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltregelung zu behandeln.

Derzeit 4.343,09 €/Monat (Stand: 01.06.2026).

L₀ Als Basislohn gilt der Monatslohn eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) von 3.562,0 €/Monat (Stand: 01.03.2020). Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

- E** Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Elektr. Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ (Lfd-Nr. 622); EVAS-Nummer 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2025: 122,9).
- E₀** Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Elektr. Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ (Lfd-Nr. 622); EVAS-Nummer 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2019 und beträgt 93,7 (Einfamilienhaus); Mehrfamilienhaus: 2020 und beträgt 98,8. Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.
- M** Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ (Nr. 610); EVAS-Nummer 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2025: 122,1).
- M₀** Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ (Nr. 610); EVAS-Nummer 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2019 und beträgt 95,4 (Einfamilienhaus); Mehrfamilienhaus: 2020 und beträgt 97,7. Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

3.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 2) bezieht sich auf den Stand vom 12.2020 und ist an die Preisentwicklung des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für die Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ des Statistischen Bundesamtes gebunden. Der Arbeitspreis ändert sich nach Maßgabe folgender Formel jeweils kalenderjährlich rückwirkend zum 01.01. Der maßgebliche Indexwert I ist der Jahresdurchschnitt des abzurechnenden Jahres.

$$AP_{\text{Wärme}} = AP_0 \cdot \left(\frac{I_{1.1}}{I_{0.1}} \right)$$

AP_{Wärme} Wärmearbeitspreis in Cent/kWh

AP₀ Basis Wärmearbeitspreis Ct/kWh netto siehe Punkt 2

I_{1.1} Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd. Nr. 635); EVAS-Nummer 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2025: 184,6)

I_{0.1} Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd. Nr. 635); EVAS-Nummer 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2019 und beträgt 93,8 (Einfamilienhaus); Mehrfamilienhaus: 2020 und beträgt 91,5. Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

3.3 Anpassungen

Preisänderungen, die sich aufgrund der Preisanpassungsbedingungen gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 ergeben, werden dem Kunden in der Abrechnung erläutert. Preisänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung.

Grund- und Arbeitspreis werden auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- und abgerundet.

Bei der Änderung des Basisjahres für die Veröffentlichung der vorstehenden Indizes durch das Statistische Bundesamt werden die Werte für E_0 , M_0 sowie $I_{0,1}$ durch das für das neue Basisjahr gebildete arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2019 bzw. 2020 (Ausgangsjahr) ersetzt.

Sollten die unter 1. bis 2. beschriebenen Formeln in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsbedingungen, die den weggefallenen Bedingungen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen bezüglich der Wärmeerzeugung ändern oder die Annahmen, die hierzu geführt haben, sich als unrichtig erweisen, hat e-regio das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das Gleiche gilt für unvorhergesehene Veränderungen an der WEA, die nicht durch e-regio zu verantworten sind.

Sollten nach Abschluss des Vertrages bezüglich der Wärmeerzeugung weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Abgaben irgendeiner Art oder sonstige sich aus gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, so erhöht oder ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend und von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt.

Wenn die vereinbarten Preisänderungsklauseln nicht geeignet sind, die Kosten für die ab dem Jahr 2021 zu erwerbenden CO₂-Zertifikate, die Teil der Brennstoffkosten der e-regio sind, oder die Kosten für andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen abzubilden und dadurch diese Kostenbelastung der e-regio nicht vollständig über einen erhöhten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben wird, so passt e-regio die Wärmepreise und/oder die Preisänderungsklausel so an, dass diese Kostenbelastung vollständig berücksichtigt wird. Entfallen die in Satz 1 genannten Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist e-regio verpflichtet, die geltenden Preise in dem Umfang, in dem die Kostenbelastung entfällt, zu senken. Die Anpassung nach Satz 1 und 2 sind dem Kunden in Textform oder durch öffentliche Bekanntgabe mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

4. Störungsdienst

Wird der Störungsdienst der e-regio aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwandes berechnet.

5. Zahlungsverzug und Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden (Inkassobesuch). Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde e-regio zu erstatten. Die Kosten betragen nach § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV pauschal:

- für jede erforderliche Mahnung 1,50 Euro
- für jeden Inkassobesuch 25,00 Euro

Im Falle einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund einer Zuwiderhandlung des Kunden wird e-regio die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung betragen nach § 33 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV pauschal 25,00 Euro.

6. Umsatzsteuer

Die in den Ziff. 1 bis 4 genannten Brutto-Entgelte errechnen sich aus den genannten Netto-Entgelten unter Hinzurechnung der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von derzeit 19%. Kosten nach Ziffer 5 unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.